

B. Reinemann, Holtkampstr. 17, 46145 Oberhausen

Oberhausen, Februar 2021
Ansprechpartner: Frau Reinemann

Neustarthilfe

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

ab sofort kann auch die Neustarthilfe beantragt werden. Die Neustarthilfe ist ein Programm für Soloselbständige.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür vorliegen:

- Corona-bedingte Umsatzeinbußen von über 60% für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2019 (=> Umsatz 2019 davon 6/12).
- Ihre selbstständige Tätigkeit wird im Hauptgewerbe ausgeübt.
- Sie haben weniger als einen Angestellten.
- Die Erwerbstätigkeit wurde vor dem 01.05.2020 aufgenommen.
- Sie haben nicht die Überbrückungshilfe III beantragt.

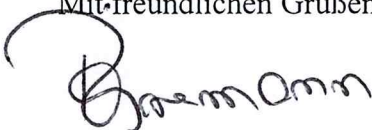
Der Förderzeitraum umfasst die Monate **Januar 2021 bis Juni 2021**. Die Antragstellung kann bis zum 31.08.2021 erfolgen.

Die Auszahlung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Bei der Beantragung wird die Neustarthilfe als Vorschuss gezahlt, max. 7.500,00 €. In der zweiten Stufe wird eine Schlussabrechnung erstellt. Dabei wird geprüft, in welcher Höhe Sie den Vorschuss gegebenenfalls zurückzahlen müssen => haben Sie weniger als 60% Umsatzeinbußen, werden Sie anteilig zurückzahlen müssen.

Da sich die Neustarthilfe, anders als die Überbrückungshilfe III, am entgangenen Umsatz orientiert, kann für Sie die Neustarthilfe günstiger sein, wenn Sie geringe Fixkosten haben.

Gerne führen wir für Sie eine Günstigerprüfung durch. Hierzu bitten wir Sie den beiliegenden Auftrag unterschrieben einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Reinemann
Steuerberaterin